

Territoriale Zusammenarbeit im Rahmen der EU-Strukturförderung:

Neue Impulse für die Kooperation von Regionen

Die Europäische Kommission hat einen eigenen Verordnungsvorschlag für die Europäische territoriale Zusammenarbeit (ETZ) veröffentlicht, wonach die Förderung thematisch stärker konzentriert wird. Mit dem ebenfalls vorgelegten Vorschlag zur Änderung der bestehenden Verordnung über den Europäischen Verbund für territoriale Zusammenarbeit (EVTZ) soll das Verfahren verschlankt und die Gründung eines EVTZ erleichtert werden. Finanzielle Anreize für die Gründung lehnt die Europäische Kommission allerdings ab.

Ein Beitrag von
Friederike
Thorstenson

Gemeinsam mit dem Verordnungspaket für die künftige Strukturfondsförderperiode hat die Europäische Kommission einen Vorschlag für eine Verordnung mit besonderen Bestimmungen zur Unterstützung des Ziels „Europäische territoriale Zusammenarbeit“ (ETZ) aus dem Europäischen Fonds für Regionale Entwicklung (EFRE) vorgelegt. Es handelt sich um die Fortsetzung der ehemals als Ziel 3 oder INTERREG bezeichneten Förderachse, die nunmehr über eine separate Verordnung geregelt wird. Dies soll dem multinationalen Charakter der „Ziel 3“-Förderung besser Rechnung tragen. Die allgemeine Strukturfondsverordnung oder auch horizontale Verordnung oder Rahmenverordnung sowie die EFRE-Verordnung finden lediglich ergänzend Anwendung.

Die drei Förderachsen grenzüberschreitende Zusammenarbeit, transnationale Zusammenarbeit und interregionale Zusammenarbeit bleiben in der neuen Förderperiode im Wesentlichen erhalten. Nach den Vorstellungen der Europäischen Kommission sollen insgesamt 11,7 Milliarden Euro zur Verfügung stehen. Zum Vergleich: In der laufenden Förderperiode sind es 8,7 Milliarden Euro. Von den zukünftigen 11,7 Milliarden sollen 73 Prozent und damit etwa 8,6 Milliarden Euro für grenzüberschreitende Zusammenarbeit (derzeit 6,4 Mrd. Euro) verwendet werden. 20,78 Prozent und etwa 2,4 Milliarden Euro sind für transnationale Zusammenarbeit (derzeit 1,82 Mrd. Euro) geplant und 5,98 Prozent



Im Rahmen der Europäischen territorialen Zusammenarbeit werden nachhaltige grenzüberschreitende Kooperationen gefördert, so etwa auch im Donauraum

und 700 Millionen Euro für die interregionale Zusammenarbeit (derzeit 450 Mio. Euro).

Ebenso wie die Förderung im Rahmen der Verordnungen für den Europäischen Fonds für Regionale Entwicklung (EFRE) und den Europäischen Sozialfonds (ESF) ist die ETZ-Förderung durch eine stärkere thematische Konzentration gekennzeichnet. Bei der Gestaltung der ETZ-Programme auf Länderebene sind nur die in Artikel 9 der allgemeinen Strukturfondsverordnung genannten Ziele zulässig. Für den Bereich der grenzüberschreitenden und transnationalen Zusammenarbeit dürfen von den insgesamt elf Zielen jeweils vier sowie für die interregionale Zusammenarbeit alle Ziele des Artikels 9 der allgemeinen Strukturfondsverordnung ausgewählt werden (im Einzelnen Art. 5 und 6 der ETZ-Verordnung). Außerdem beabsichtigt die Europäische Kommission

Zur Autorin:

Friederike Thorstenson ist Referentin für Strukturpolitik und Regionalförderung des Deutschen Landkreistages (DLT) in Brüssel.

eine stärkere Kontrolle der Auswahlkriterien. Zudem will sie die Messung der Fortschritte bei der Umsetzung anhand eines Leistungsrahmens, der programmspezifische Etappenziele festlegt, vorschreiben.

Die ETZ-Verordnung enthält wie die allgemeine Strukturfondsverordnung verstärkt Elemente für die Einbeziehung lokaler Gebietskörperschaften. Nach Artikel 9 des Vorschlags können lokale Entwicklungskonzepte im Sinne von Artikel 28 der allgemeinen Strukturfondsverordnung unter der Federführung von „Gemeinden“ – auf Grundlage der englischen Fassung erfasst dies wohl die gesamte kommunale Ebene – ebenso im Rahmen der ETZ-Förderung umgesetzt werden. Dazu gehören etwa Projekte integrierter territorialer Investitionen (ITI) nach Artikel 99 der allgemeinen Strukturfondsverordnung. Bei der für die Verwaltung und Umsetzung der ITI zuständigen zwischengeschalteten Stelle muss es sich um einen Europäischen Verbund für territoriale Zusammenarbeit (EVTZ) oder einen anderen Rechtsträger, der dem Recht eines der Teilnehmerländer unterliegt, handeln.

Europäischer Verbund für territoriale Zusammenarbeit

Darüber hinaus hat die Europäische Kommission einen Vorschlag für die Änderung der geltenden Verordnung über den **Europäischen Verbund für territoriale Zusammenarbeit** (EVTZ) vorgelegt. Seit 2006 steht lokalen und regionalen Partnern mit dem EVTZ ein rechtlicher Rahmen zur Durchführung und Abwicklung von Projekten der territorialen Zusammenarbeit zur Verfügung. Die Zahl der gegründeten EVTZ ist derzeit noch gering. Der mit der Gründung verbundene administrative Aufwand ist teils erheblich im Vergleich zum Mehrwert der Schaffung einer Einrichtung mit Rechtspersönlichkeit zur Durchführung gemeinsamer Projekte. Die Europäische Kommission hat das Instrument EVTZ gleichwohl als positiv und nützlich bewertet, die Schaffung finanzieller Anreize für die Gründung allerdings abgelehnt. Vielmehr hat sie im Zusammenhang mit der Neukonzipierung der EU-Strukturpolitik nun auch eine Überarbeitung der EVTZ-Verordnung vorgestellt mit dem Ziel, die Verfahren weiter zu verbessern und die Gründung eines EVTZ zu erleichtern.

Die vorgeschlagenen Änderungen beziehen sich auf die Voraussetzungen einer Mitgliedschaft, den Inhalt der Übereinkunft, Genehmigungsverfahren durch nationale Behörden, das geltende Recht im Bereich Beschäftigung und Auftragsvergabe, anwendbares Steuer-

und Sozialversicherungsrecht, das Konzept der EVTZ sowie Haftungsbestimmungen und Kommunikationsverfahren. Für bereits bestehende EVTZ ergeben sich keine Änderungen. Für künftige oder in der Gründung befindliche EVTZ dürften allerdings einige Vorschläge von besonderem Interesse sein.

So sieht der Vorschlag als Antwort auf die bei der Anwendung der geltenden Verordnung am häufigsten vorgebrachte Beschwerde der zu langen Bearbeitungszeit und die häufige Ablehnung der Anträge durch nationale Behörden eine stärkere Begrenzung der Bearbeitungszeit von sechs Monaten mit einer Genehmigungsfiktion nach Ablauf ohne Tätigwerden vor und knüpft den Beginn der Frist nicht mehr an die „Zulässigkeit“ des Antrags. Inhaltlich wird der Umfang der zu überprüfenden Rechtsvorschriften stärker an die künftige Tätigkeit des EVTZ gekoppelt.

Hinsichtlich der zulässigen Aufgaben weist die Europäische Kommission darauf hin, dass der Entwurf darauf abzielt, eine größere Flexibilität zu schaffen, sodass über die Verwaltung von EFRE-Mitteln hinaus verstärkt andere Bereiche der territorialen Zusammenarbeit über eine EVTZ organisiert werden. Die Verordnung schafft hier allerdings keine neuen rechtlichen Möglichkeiten, sondern sorgt durch eine veränderte Reihenfolge – indem sonstige Maßnahmen territorialer Zusammenarbeit vor der Durchführung EFRE/ESF-finanzierter Projekte erwähnt werden – lediglich für eine andere Gewichtung der möglichen Aufgaben eines EVTZ.

Der Vorschlag ermöglicht darüber hinaus durch den neu geschaffenen Artikel 3a Kooperationen mit Drittstaaten. Dies gilt explizit auch für Konstellationen, in denen die Mitglieder aus dem Hoheitsgebiet nur eines Mitgliedstaates und eines Drittlandes bestehen, soweit der betroffene Mitgliedstaat der Auffassung ist, dass ein solches EVTZ den Zielen seiner territorialen Zusammenarbeit oder den bilateralen Beziehungen mit dem Drittland entspricht. ■

Infos

Verordnungsvorschlag zur Unterstützung des Ziels „Europäische territoriale Zusammenarbeit“ (ETZ):

☞ http://ec.europa.eu/regional_policy/sources/docoffic/official/regulation/pdf/2014/proposals/regulation/etc/etc_proposal_de.pdf

Verordnungsvorschlag zur Änderung der Verordnung über den Europäischen Verbund für territoriale Zusammenarbeit (EVTZ):

☞ http://ec.europa.eu/regional_policy/sources/docoffic/official/regulation/pdf/2014/proposals/regulation/egtc/egtc_proposal_de.pdf